

3. April 2020

HerstellereSelbsterklärung zur Systemrelevanz – Anlage 1

Bundesland	Unterseiten mit Hinweisen zur Systemrelevanz (Stand 31.03.2020)
Baden-Württemberg	https://km-bw.de/FAQS+Schulschliessungen https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/wirtschaft/informationen-zu-den-auswirkungen-des-coronavirus/
Bayern	https://www.stmas.bayern.de/coronavirus-info/corona-kindertagesbetreuung.php
Berlin	https://www.berlin.de/corona/massnahmen/schulen-und-kitas/
Brandenburg	https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/start/fragen-und-antworten/kita/
Bremen	https://www.bremen.de/corona https://www.amtliche-bekanntmachungen.bremen.de/allgemeinverfuegung-ueber-das-verbot-des-betriebes-von-tagespflegeeinrichtungen-in-der-stadtgemeinde-bremen-46847529
Hamburg	https://www.hamburg.de/allgemeinverfuegungen/13743812/2020-03-20-allgemeinverfuegung-kindertageseinrichtungen-kindertagespflegestellen/
Hessen	https://soziales.hessen.de/gesundheit/infektionsschutz/corona-hessen/kitas-geschlossen-notbetreuung-sichergestellt
Mecklenburg-Vorpommern	https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Aktuell/?id=158520&processor=processor.s.a.pressemitteilung
Niedersachsen	https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/hinweise-fur-schulen-und-kindertagesstatten-185451.html https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/hinweise-fur-berufstatige-185673.html
Nordrhein-Westfalen	(https://www.land.nrw/corona) https://www.mags.nrw/pressemitteilung/neue-leitlinie-bestimmt-personal-kritischer-infrastrukturen
Rheinland-Pfalz	https://corona.rlp.de/index.php?id=33550
Saarland	https://corona.saarland.de/DE/service/downloads/documents/dld_notfal/betreuung-beantragen.html
Sachsen	https://www.coronavirus.sachsen.de/unternehmen-arbeitgeber-und-arbeitnehmer-4136.html https://www.coronavirus.sachsen.de/eltern-lehrkraefte-erzieher-schueler-4144.html

Sachsen-Anhalt	https://ms.sachsen-anhalt.de/themen/gesundheit/aktuell/coronavirus/notfallbetreuung/
Schleswig-Holstein	https://schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/FAQ/Dossier/Kita.html
Thüringen	https://corona.thueringen.de/bildung-erziehung/kindertageseinrichtungen/#c11719 https://bildung.thueringen.de/ministerium/coronavirus

Erläuterung:

Nach derzeitigem Sachstand gibt es in Deutschland auf Bundesebene keine einheitliche Einstufung der Systemrelevanz von Unternehmen in Bezug auf die aktuelle Corona-Krise (COVID-19 / Coronavirus SARS-CoV-2). Allerdings haben die Bundesländer Anordnungen zur Bewältigung der Pandemie erlassen, die unter anderem auch die Einschätzung systemrelevanter Berufe, Branchen und Unternehmen umfassen. Mit diesen Einschätzungen kann meist nur die Forderung nach einer Notfallbetreuung begründet werden, daher finden sich diese Einschätzungen bzw. Anordnungen häufig in eben diesem Kontext der Kinderbetreuung wieder.

Bundesland	„Systemrelevant“ bzw. „kritische Infrastruktur“ nach jeweiliger Landesverordnung (jeweils Stand 31.03.2020) ¹
Baden-Württemberg	<p>„Zur kritischen Infrastruktur zählen insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr, • die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht, • Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge, soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn unabhkömmlich gestellt werden, • Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall-/Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz und • Rundfunk und Presse, • Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden, • die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie • das Bestattungswesen.“
Bayern	„In der Gesundheitsversorgung und der Pflege kann es aufgrund der aktuellen Krisensituation und der in diesem Rahmen ergriffenen Maßnahmen der Bayerischen Staatsregierung zu einem steigenden

¹ Wir können keine Gewähr für die Aktualität und Vollständigkeit dieser Auflistung bieten. Diese Liste stellt immer nur eine Momentaufnahme der Ausführungen der Homepages der jeweiligen Landesregierungen dar (Abrufzeitpunkt dieser Fassung: 31.03.2020).

	<p>Personalbedarf kommen. In diesen beiden Bereichen besteht daher ab Montag, dem 23. März 2020 die Berechtigung zur Notbetreuung schon dann, wenn nur ein Elternteil in einem der abschließend genannten Bereiche der kritischen Infrastruktur tätig ist.</p> <p>Die Gesundheitsversorgung umfasst auch den Rettungsdienst. Die Pflege umfasst insbesondere die Altenpflege, die Behindertenhilfe, die kindeswohlsichernde Kinder- und Jugendhilfe und das Frauenunterstützungssystem (Frauenhäuser, Fachberatungsstellen/Notrufe, Interventionsstellen).</p> <p>Zu den sonstigen Bereichen der kritischen Infrastruktur zählen insbesondere alle Einrichtungen, die der sonstigen Kinder- und Jugendhilfe (insbesondere zur Aufrechterhaltung der Notbetreuung in Schulen und Betreuungseinrichtungen), der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr und Katastrophenschutz), der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung), der Lebensmittelversorgung (von der Produktion bis zum Verkauf), des Personen- und Güterverkehrs (z.B. Fernverkehr, Piloten und Fluglotsen), der Medien (insbesondere Nachrichten- und Informationswesen sowie Risiko- und Krisenkommunikation), der Banken und Sparkassen (insbesondere zur Sicherstellung der Bargeldversorgung und der Liquidität von Unternehmen) und der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung dienen. In diesen Bereichen wird weiterhin auf beide Erziehungsberechtigte des Kindes abgestellt, im Fall von Alleinerziehenden auf den oder die Alleinerziehende.</p>
Berlin	<p>„systemrelevanten Berufsgruppen [...]</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betriebsnotwendiges Personal im Gesundheitsbereich (insbesondere ärztliches Personal, Pflegepersonal und medizinische Fachangestellte, Reinigungspersonal, sonstiges Personal in Krankenhäusern, Arztpraxen, Laboren, Beschaffung, Apotheken) • Betriebsnotwendiges Personal im Pflegebereich • Polizei • Feuerwehr • Justizvollzug • Behindertenhilfe • Einzelhandel (Lebensmittel- und Drogeriemärkte) <p>[...]</p> <ul style="list-style-type: none"> • Personal in Hilfsorganisationen • Krisenstabspersonal • Betriebsnotwendiges Personal von BVG, S-Bahn, BWB, BSR, weiterer Unternehmen des ÖPNV sowie der Ver- und Entsorgung, Energieversorgung (Strom, Gas) • Betriebsnotwendiges Personal und Schlüsselfunktionsträger in öffentlichen Einrichtungen und Behörden von Bund und Ländern, Senatsverwaltungen, Bezirksämtern, Landesämtern und nachgeordneten Behörden, Jobcentern und öffentlichen Hilfeangeboten und Notdienste • Personal, das die Notversorgung in Kita und Schule sichert • Sonstiges betriebsnotwendiges Personal der kritischen Infrastruktur und der Grundversorgung“

Brandenburg	<p>„Zu den kritischen Infrastrukturen zählen Beschäftigte</p> <ul style="list-style-type: none"> • im Gesundheitsbereich: in gesundheitstechnischen und pharmazeutischen Bereichen, im medizinischen und im pflegerischen Bereich, • der stationären und teilstationären Erziehungshilfen, in Internaten gemäß § 45 SGB VIII, der Eingliederungshilfe sowie der Versorgung psychische Erkrankter, • zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen sowie der Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltung, • Polizei, Rettungsdienst, Katastrophenschutz und Feuerwehr sowie die sonstige nicht-polizeiliche Gefahrenabwehr, • In der Rechtspflege, • Im Vollzugsbereich einschließlich Justizvollzug, Maßregelvollzug und vergleichbare Bereiche, • in der Energie, Abfall, Ab- und Wasserversorgung, Öffentlicher Personennahverkehr, • IT und Telekommunikation, Arbeitsverwaltung (Leistungsverwaltung), • Land- und Ernährungswirtschaft, Lebensmitteleinzelhandel und Versorgungswirtschaft, • Erzieherinnen und Erzieher sowie Lehrerinnen und Lehrer, die in der Notfallbetreuung eingesetzt sind, • es wird empfohlen, auch Medienvertreterinnen und -vertretern (incl. Infrastruktur bis hin zur Zeitungszustellung) zur systemrelevanten Infrastruktur zu zählen und bei Nachweis/Bedarf eine Notfallbetreuung in einer Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegestelle zur Verfügung zu stellen. • Veterinärmedizin, • Für die Aufrechterhaltung des Zahlungsverkehrs erforderliches Personal, • Reinigungsfirmen, soweit sie in kritischen Infrastrukturen tätig sind.“
Bremen	<p>„kritische Infrastrukturen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschäftigte im Gesundheitswesen inkl. Rettungsdienst (Ärzte, Pflegepersonal) sowie • alle, die zur Aufrechterhaltung der Funktion des Gesundheitswesens zuständig sind, wie • Reinigungs- und Verwaltungspersonal sowie sonstiges Personal in Krankenhäusern, • Arztpraxen/Zahnarztpraxen, Laboren, Beschaffung, Apotheken, Arzneimittel- und • Medizinische Produktehersteller • Feuerwehrkräfte • Vollzugsdienst der Polizei • Katastrophenschutz • Personal, das die Notversorgung in Kita und Schule sichert <ol style="list-style-type: none"> 1. Ver- und Entsorgung (Strom, Wasser, Energie, Abfall): Z.B. Hansewasser, Bremer Stadtreinigung, SWB/Wesernetz, Kraftstoffversorgung (HGM Energy) 2. Justiz (Gerichte, Staatsanwaltschaft, Strafvollzug etc. - lt. Notfallplan)

	<ol style="list-style-type: none"> 3. stationäre Betreuungseinrichtungen (z.B. Hilfen für Erziehung) 4. ambulante Pflegedienste und stationäre Pflegeeinrichtungen 5. Informationstechnik und Telekommunikation – insb. Einrichtungen zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze 6. Ernährung, Hygiene (Produktion, Groß- und Einzelhandel) – inkl. Zulieferung, Logistik 7. Transport und Verkehr 8. Finanzen – ggf. Bargeldversorgung, Sozialtransfers 9. Öffentliche Behörden von Bund, Land, Kommunen und Sozialversicherungen 10. Medien 11. Bestatter*innen“
Hamburg	<p>„2.) Es wird eine Notbetreuung in jeder Kindertageseinrichtung sichergestellt. Für Eltern, die unbedingt auf eine Betreuung ihrer Kinder angewiesen sind, bleiben die Kindertageseinrichtungen bzw. Kindertagespflegestellen geöffnet. Die Betreuung steht Eltern zur Verfügung, deren Tätigkeit bedeutsam für die Daseinsvorsorge und die Aufrechterhaltung der wichtigen Infrastrukturen (z. B. Polizei, Feuerwehr, Krankenhaus, Pflege, Versorgungsbetriebe) notwendig ist. In begründeten Einzelfällen kann die Betreuung auch in anders gelagerten individuellen Notfällen erfolgen.“</p>
Hessen	<p>„Es gibt Berufsgruppen, die zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens unverzichtbar sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Angehörige des Polizeivollzugsdienstes • Arbeitnehmer des Landes, die bei den Polizeipräsidien tätig sind und Vollzugsaufgaben wahrnehmen • Angehörige von Feuerwehren • Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes • Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Justiz • Bedienstete des Justiz- und Maßregelvollzuges • Bedienstete von Rettungsdiensten • Helferinnen und Helfer des Technischen Hilfswerkes • Helferinnen und Helfer des Katastrophenschutzes • Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in <ul style="list-style-type: none"> ○ Krankenhäusern ○ Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt ○ Dialyseeinrichtungen ○ Tageskliniken ○ Entbindungseinrichtungen ○ Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in den Nummern 1 bis 5 genannten Einrichtungen vergleichbar sind ○ voll- oder teilstationären Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen • Beschäftigte von ambulanten Betreuungs- und Pflegediensten <ul style="list-style-type: none"> ○ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in medizinischen und pflegerischen Berufen arbeiten, insbesondere ○ Altenpflegerinnen und Altenpfleger

	<ul style="list-style-type: none"> ○ Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfer ○ Anästhesietechnische Assistentinnen und Anästhesietechnische Assistenten ○ Ärztinnen und Ärzte ○ Apothekerinnen und Apotheker ○ Desinfektorinnen und Desinfektoren ○ Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger ○ Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger ○ Hebammen ○ Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer ○ Medizinische Fachangestellte ○ Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentinnen und Medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten ○ Medizinisch-technische Radiologieassistentinnen und Medizinisch-technische Radiologieassistenten ○ Medizinisch-technische Assistentinnen für Funktionsdiagnostik oder Medizinisch-technische Assistenten für Funktionsdiagnostik ○ Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter ○ Operationstechnische Assistentinnen und Operationstechnische Assistenten ○ Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner ○ Beschäftigte von ambulanten Betreuungs- und Pflegediensten ○ Pharmazeutisch-technische Assistentinnen oder pharmazeutisch-technische Assistenten ○ Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten ○ Zahnärztinnen und Zahnärzte ○ Zahnmedizinische Fachangestellte ● Personen, die unmittelbar mit der Auszahlung von Geldleistungen nach einem der folgenden Gesetze befasst sind: <ul style="list-style-type: none"> ○ Zweites Buch Sozialgesetzbuch, ○ Drittes Buch Sozialgesetzbuch, ○ Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch ○ Asylbewerberleistungsgesetz ● Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die unmittelbar in den Sektoren der Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz tätig sind, soweit von dem Arbeitgeber der Nachweis erbracht wird, dass ihre Tätigkeit zwingend erforderlich ist ● Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Lebensmitteleinzelhandel, in der landwirtschaftlichen Erzeugung sowie in der Verarbeitung, dem Transport und dem Vertrieb von Lebensmitteln ● Fachkräfte in Tageseinrichtungen für Kinder gemäß § 25 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch ● Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich Gesundheit in der <ul style="list-style-type: none"> ○ stationären medizinischen Versorgung ○ Versorgung mit unmittelbar lebenserhaltenden Medizinprodukten, die Verbrauchsgüter sind
--	---

	<ul style="list-style-type: none"> ○ Versorgung mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln und Blut- und Plasmakonzentraten zur Anwendung im oder am menschlichen Körper ○ Laboratoriumsdiagnostik ● Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in der Abfallwirtschaft tätig sind mit Nachweis vom Arbeitgeber ● Fachkräfte in Kitas dürfen ihre eigenen Kinder, wenn sie die nachfolgenden Infektionsschutzkriterien erfüllen, in der Kita, in der sie arbeiten, mit betreuen. Das Betretungsverbot gilt nicht für Kinder, deren Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege aufgrund einer Entscheidung des zuständigen Jugendamtes zur Sicherung des Kindeswohls dringend erforderlich ist. Diese Kinder dürfen in der Kita oder in Kindertagespflege betreut werden.“
Mecklenburg-Vorpommern	<ul style="list-style-type: none"> ● Berufsfeuerwehr oder Schwerpunktfeuerwehr ● Polizei ● Strafvollzugsdienst ● Rettungsdienst ● medizinische Einrichtung (inklusive Apotheken) ● Justizeinrichtung ● ambulante oder stationäre Pflegedienste ● stationäre Betreuungseinrichtungen ● Produktion oder Versorgung mit Lebensmitteln und Waren des täglichen Lebens ● Behörden/Organisationen mit Sicherheitsaufgaben ● Einrichtungen und kommunale Unternehmen, soweit notwendig Aufgaben/Aufgaben der Daseinsvorsorge zwingend wahrzunehmen sind
Niedersachsen	<p>„sog. kritischen Infrastrukturen [...]. Hierzu gehören insbesondere folgende Berufsgruppen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Beschäftigte im Gesundheitsbereich, medizinischen Bereich und pflegerischen Bereich, ● Beschäftigte zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen, ● Beschäftigte im Bereich der Polizei, Rettungsdienst, Katastrophenschutz und Feuerwehr, ● Beschäftigte im Vollzugsbereich einschließlich Justizvollzug, Maßregelvollzug und vergleichbare Bereiche. <p>Die vorgenannten Berufsgruppen zählen in der aktuellen Situation zu den gesamtgesellschaftlich zwingend aufrechtzuerhaltenden Bereichen. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Dennoch sind die Ausnahmen eng auszulegen, um das Ziel der Unterbrechung der Infektionsketten erreichen zu können.“</p>
Nordrhein-Westfalen	<p>„II. Personenkreise der in Kritischen Infrastrukturen Tätigen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Sektor Energie <ul style="list-style-type: none"> ● Strom, Gas, Kraftstoffversorgung (inklusive Logistik) ● insbesondere Einrichtungen zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze 2) Sektor Wasser, Entsorgung <ul style="list-style-type: none"> ● Hoheitliche und privatrechtliche Wasserversorgung

	<ul style="list-style-type: none"> • insbesondere Einrichtungen zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze <p>3) Sektor Ernährung, Hygiene</p> <ul style="list-style-type: none"> • Produktion, Groß- und Einzelhandel (inklusive Zulieferung, Logistik) <p>4) Sektor Informationstechnik und Telekommunikation</p> <ul style="list-style-type: none"> • insbesondere Einrichtungen zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze <p>5) Sektor Gesundheit</p> <ul style="list-style-type: none"> • insbesondere Krankenhäuser, Rettungsdienst, Pflege, niedergelassener Bereich, Medizinproduktehersteller, Arzneimittelhersteller, Apotheken, Labore <p>6) Sektor Finanz- und Wirtschaftswesen</p> <ul style="list-style-type: none"> • insbesondere Kreditversorgung der Unternehmen, Bargeldversorgung, Sozialtransfers • Personal der Bundesagentur für Arbeit und Jobcenter zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes (insbesondere Auszahlung des Kurzarbeitergeldes) <p>7) Sektor Transport und Verkehr</p> <ul style="list-style-type: none"> • insbesondere Betrieb für kritische Infrastrukturen, öffentlicher Personennah- und Personenfern- und Güterverkehr • Personal der Deutschen Bahn und Nicht bundeseigenen Eisenbahnen zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes • Personal zur Aufrechterhaltung des Flug- und Schiffsverkehrs <p>8) Sektor Medien</p> <ul style="list-style-type: none"> • insbesondere Nachrichten- und Informationswesen sowie Risiko- und Krisenkommunikation <p>9) Sektor staatliche Verwaltung (Bund, Land, Kommune)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kernaufgaben der öffentlichen Verwaltung und Justiz, Polizei, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Justizvollzug, Veterinärwesens, Lebensmittelkontrolle, Asyl- und Flüchtlingswesen einschließlich Abschiebungshaft, Verfassungsschutz, aufsichtliche Aufgaben sowie Hochschulen und sonstige wissenschaftlichen Einrichtungen, soweit sie für den Betrieb von sicherheitsrelevanten Einrichtungen oder unverzichtbaren Aufgaben zuständig sind • Gesetzgebung/Parlament <p>10) Sektor Schulen, Kinder- und Jugendhilfe, Behindertenhilfe</p> <p>11) Sicherstellung notwendiger Betreuung in Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung“</p>
Rheinland-Pfalz	<p>„Berufsgruppen, deren Tätigkeiten zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung des Staates und der Grundversorgung der Bevölkerung notwendig sind [...]“.</p> <p>Zu diesen Gruppen zählen z. B. Angehörige von Gesundheits- und Pflegeberufen, Polizei, Rettungsdienste, Justiz und Justizvollzugsanstalten, Feuerwehr, Lehrkräfte, Erzieherinnen und Erzieher oder Angestellte von Energie- und Wasserversorgung.</p> <p>* Dieser Katalog ist nicht abschließend. Für die Versorgung der Bevölkerung wichtig können auch andere Berufsgruppen, wie z. B.</p>

	Angestellte in der Lebensmittelbranche oder in der Personenbeförderung sein.“
Saarland	<p>„Personenkreis:</p> <p>Das Angebot richtet sich an bestimmte Gruppen, die in der Daseinsfürsorge tätig sind z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • hauptberufliche Feuerwehr • Polizei • Strafvollzugsdienst • Rettungsdienst • medizinische Einrichtungen inklusive Apotheken • stationäre Betreuungseinrichtungen (z.B. Hilfen für Erziehung) • ambulante und stationäre Pflegedienste • die Produktion und Versorgung von Lebensmitteln des täglichen Bedarfs • kritische Infrastruktur“
Sachsen	<p>„Übersicht der Sektoren der Kritischen Infrastruktur</p> <p>Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sächsischer Landtag • Polizei • Justizvollzug • Gerichte und Staatsanwaltschaften • Krisenstabspersonal • Berufsfeuerwehr, freiwillige Feuerwehr, sofern Tagesbereitschaft besteht, • Bergsicherungsbetriebe und Grubenwehren • Katastrophenschutz und Hilfsorganisationen • Opferschutzeinrichtungen • betriebsnotwendiges Personal in Einrichtungen und Behörden des Freistaates Sachsen, des Bundes • einschließlich der Bundeswehr sowie der sächsischen Kommunen und der Bundesagentur für Arbeit <p>Sicherstellung der öffentlichen Infrastruktur und Versorgungssicherheit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Telekommunikation, sicherheitsrelevante IT-Infrastruktur, Post, Energieversorgung einschließlich • Tankstellen und Mineralölunternehmen (Netzsicherstellung) • Wasserversorgung • Entsorgung (Abwasserbeseitigung, Müllentsorgung) • Luftverkehr (betriebsnotwendiges Personal) • ÖPNV, SPNV, EVU (betriebsnotwendiges Personal) • Binnenschifffahrt (betriebsnotwendiges Personal) • Rundfunk, Fernsehen, Presse einschließlich Erzeugung von Pseudodruckerzeugnissen • Banken und Sparkassen • Krankenkassen (betriebsnotwendiges Personal) • Rentenversicherung (betriebsnotwendiges Personal) <p>Ernährung und Waren des täglichen Bedarfs</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ernährungswirtschaft und Landwirtschaft • Lebensmittelhandel und -großhandel

	<ul style="list-style-type: none"> • Transport und Logistik zur Sicherstellung des täglichen Bedarfs <p>Gesundheitsversorgung und Pflege</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Tierarztpraxen • Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten, Psychosoziale • Notfallversorgung • Praxen von Gesundheitsfachberufen • Krankenhäuser und medizinische Fakultäten • Rettungsdienst • Apotheken und Sanitätshäuser • Labore • Herstellung und Vertrieb von Arzneimitteln und Medizinprodukten • stationäre Einrichtungen für Pflege, Reha, Eingliederungshilfe • ambulante Pflegedienste • Wirtschafts-, Versorgungs- und Reinigungspersonal in genannten Einrichtungen <p>Bildung und Erziehung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Personal zur Sicherstellung der Notbetreuung in Kitas und Schulen • stationäre und ambulante Hilfen der Behinderten-, Kinder und Jugendhilfe“ <p>+ <i>Versorgungswichtigen Berufsgruppen entsprechend Leitlinie „Unternehmen der KRITIS Ernährung (Ernährungsunternehmen)“ in Anknüpfung an § 2 Nummer 2 und 6 des Ernährungsicherstellungs- und -vorsorgegesetzes (ESVG).</i></p>
Sachsen-Anhalt	<ol style="list-style-type: none"> 1) „Medizinische, veterinärmedizinische, pharmazeutische oder pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unternehmen (z. B. Pharmazeutische Industrie, Medizinproduktehersteller, MDK, Krankenkassen) und Unterstützungsbereiche (z. B. Reinigung, Essensversorgung, Labore und Verwaltung), Altenpflege, ambulante Pflegedienste, Kinder- und Jugendhilfe, Behindertenhilfe; 2) Landesverteidigung (Bundeswehr), Parlament, Justiz (einschließlich Rechtsanwälte), Regierung und Verwaltung, Justiz-, Maßregel- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen, öffentliche Sicherheit und Ordnung (Polizei) einschließlich Agentur für Arbeit, Jobcenter, Behörden des Arbeits-, Gesundheits- und Verbraucherschutzes, Straßenmeistereien und Straßenbetriebe sowie Einrichtungen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr [(freiwillige) Feuerwehr und Katastrophenschutz, Rettungsdienst], soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn unabhkömmlich gestellt werden; 3) notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge zur Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Medien, Presse, Telekommunikationsdienste (insbesondere Einrichtung zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze), Energie (z. B. Strom-, Wärme-, Gas- und Kraftstoffversorgung), Wasser, Finanzen- und Versicherungen (z. B. Bargeldversorgung, Sozialtransfers), ÖPNV,

	<p>Schienenpersonenverkehr, Entsorgung), Landwirtschaft sowie Versorgung mit Lebensmitteln und Hygieneartikeln (Produktion, Groß- und Einzelhandel) jeweils inkl. Zulieferung und Logistik;</p> <p>4) Beratungspersonal der Schwangerschaftskonfliktberatung, des Frauen- und Kinderschutzes sowie sozialer Kriseninterventionseinrichtungen;</p> <p>5) Bestatter und Beschäftigte in den Krematorien.“</p>
Schleswig-Holstein	<p>„Kritische Infrastrukturen sind nach der Definition des Bundesministeriums des Innern Organisationen und Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere dramatische Folgen eintreten würden.</p> <p>Die Bereiche der kritischen Infrastrukturen sind abschließend definiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Energie – Strom, Gas, Kraftstoffversorgung etc. (§ 2 BSI-KritisV), • Wasser: Öffentliche Wasserversorgung, öffentliche Abwasserbeseitigung (§ 3 BSI-KritisV), • Ernährung, Hygiene (Produktion, Groß- und Einzelhandel) – inkl. Zulieferung, Logistik (§ 4 BSI-KritisV), • Informationstechnik und Telekommunikation – insb. Einrichtung zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze (§ 5 BSI-KritisV), • Gesundheit - Krankenhäuser, Rettungsdienst, Pflege, Niedergelassener Bereich, Medizinproduktehersteller, Arzneimittelhersteller, Apotheken, Labore, Sanitätsdienste der Bundeswehr (§ 6 BSI-KritisV), • Fürsorge - Leistungsangebote der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX; stationäre Einrichtungen der Jugendhilfe und ambulante sowie teilstationäre Angebote der Jugendhilfe als notwendige Voraussetzung für die Gewährleistung des Kindeswohls nach dem SGB VIII, • Finanzen - ggf. Bargeldversorgung, Sozialtransfers (§ 7 BSI-KritisV), • Transport und Verkehr – Logistik für die KRITIS, ÖPNV (§ 8 BSI-KritisV), • Entsorgung (Müllabfuhr), • Medien und Kultur - Risiko- und Krisenkommunikation, • Staat und Verwaltung – Kernaufgaben der öffentlichen Verwaltung (Regierung und Verwaltung, Parlament), Polizei, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Justiz, Veterinärwesen, Küstenschutz sowie • Betreuung – Grundschullehrkräfte (soweit diese zur Aufrechterhaltung der Notbetreuung im Sinne dieser Verfügung eingesetzt werden), Sonderpädagoginnen an Förderzentren mit Internatsbetrieb, in Kindertageseinrichtungen Tätige und Tagespflegepersonen (soweit diese zur Aufrechterhaltung der Notbetreuung im Sinne dieser Verfügung eingesetzt werden).“
Thüringen	<p>Tätigkeit in „folgenden Bereichen [...]</p> <ul style="list-style-type: none"> • im Gesundheitswesen (Arztpraxen, Krankenhäuser, Testlabore, • Krankentransporte, Apotheken, Gesundheitsämter und ähnliche);

	<ul style="list-style-type: none">• im Pflegebereich (Alten- oder Pflegeheime, ambulante Pflegedienste,• Betreuung von Menschen mit Behinderungen und ähnliche);• in der Herstellung von medizinischen oder pflegerischen Produkten;• in Behörden, die für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständig sind• (Polizei, Feuerwehr und ähnliche);• im Bereich des Katastrophenschutzes (Technisches Hilfswerk und ähnliche);• Im Einzelfall können auch Kinder aufgenommen werden, deren Eltern nicht in den ausdrücklich genannten Bereichen tätig sind, sondern in Bereichen von vergleichbarer Bedeutung für die medizinische Versorgung oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Ausnahmen sind auch möglich für Bereiche von zentraler Bedeutung für die Versorgung der Bevölkerung mit notwendigen Gütern oder Diensten.“
--	--